



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz vom 06.05.2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19), beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 05. Mai 2015 durch Beschluss SRB/020/2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz vom 10. September 1998 (Zwönitzer Wochenblatt Nr. 39, Jahrgang 9 vom 24.09.1998):

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zwönitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im:

**„Zwönitzer Wochenblatt“
Amtsblatt der Stadt Zwönitz mit ihren Ortsteilen.**

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Zwönitzer Wochenblattes.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Zwönitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwönitz, den 06.05.2015

Wolfgang Triebert
Bürgermeister